

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
51. Sitzung

02.11.1988
he-sz

Der Bund lege sein eigenes Gesetz falsch aus, wenn er den Ländern empfehle, generell das Aufbringen von Klärschlämmen auf bestimmte Flächen zu untersagen. Im Land könne die zuständige Behörde nur dann für den Einzelfall das Aufbringen verbieten, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen wäre.

Der Bund hingegen könne aufgrund der Ermächtigung in § 15 Bundesabfallgesetz in einer Rechtsverordnung die Klärschlammabfuhr nach dem Vorsorgeprinzip regeln.

Da der Untersuchungs- und Prüfaufwand für eine Untersagung im Einzelfall außerordentlich hoch sei, habe er die Regierungspräsidenten mit Erlaß vom 23. September 1988 gebeten, den betroffenen Kläranlagenbetreibern das Schreiben des Bundesumweltministers mit der Empfehlung zuzuleiten, aus Vorsorgegründen und im Vorgriff auf die bevorstehende Novellierung der Bundes-Klärschlammverordnung freiwillig darauf zu verzichten, Klärschlämme auf die vom Bund genannten Flächen aufzubringen.

In den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Nordrhein-Westfalen fielen jährlich etwa 15 Millionen m³ Klärschlamm an; hiervon seien 12 Millionen m³ flüssiger Klärschlamm und 3 Millionen m³ entwässerter Klärschlamm. In der Landwirtschaft würden in Nordrhein-Westfalen nur etwa 2 Millionen m³ verwertet. Dieser Klärschlamm werde auf etwa 7 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche unter strikter Einhaltung der Bundes-Klärschlammverordnung aufgebracht.

Es sei nun davon auszugehen, daß aufgrund der Medienberichte die Landwirte nicht mehr bereit seien, Klärschlämme auf ihre Flächen aufbringen zu lassen. Dies treffe besonders die Länder Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz mit ihren hohen Verwertungsanteilen in der Landwirtschaft.

In Nordrhein-Westfalen seien vor allem die ländlich strukturierten Gebiete - z. B. in den Regierungsbezirken Münster und Detmold - betroffen.

Probleme ergäben sich auch für die Abwasserverbände, die wie der Niersverband die Klärschlämme in flüssiger Form ausbrächten; diese verfügten über keine Entwässerungsvorrichtungen, mit deren Hilfe die Schlämme so weit entwässert werden könnten, daß sie auf Deponien für Siedlungsabfälle abgelagert werden könnten.

Die für eine Übergangszeit unabdingbare Ablagerung entwässerter Klärschlämme könne, soweit Kapazitäten zur Verfügung stünden, auf dafür zugelassenen Deponien erfolgen. Für Klärschlämme, die auf solchen Deponien nicht abgelagert werden könnten, müßten die Abfallerzeuger geeignete Zwischenlager schaffen.